

# Umsetzung von Hauptausschussempfehlungen

Inklusion in der Beruflichen Bildung,  
66er Regelungen

---

# Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

**DGB**



## Was ist das?

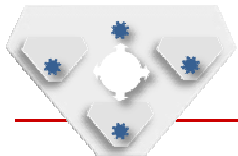
- Gremium besteht aus je 8 Mitgliedern und 8 stellv. Mitgliedern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Bundesregierung und Landesregierungen (sog. 4 „Bänke“)
- Amtsperiode der HA Mitglieder: 4 Jahre
- Mitglieder arbeiten ehrenamtlich
- Hauptausschuss, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen tagen regelmäßig
- **Konsensprinzip**

## Aufgaben u.a.

- Berät Bundesregierung in Fragen der Berufsbildung
- **Gibt Empfehlungen für die Praxis ab (z.B. zur einheitlichen Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes)**
- Nimmt zu Rechtsverordnungen des Bundes Stellung (z.B. Ausbildungsverordn.)
- Gibt Stellungnahmen zur Politik der Bundesregierung ab
- Beschließt über Angelegenheiten des BIBB (z.B. Haushalt, Forschung)

## Relevanz

- **Artikulierte** abgestimmte Positionen der Berufsbildungsakteure
- Zentraler **Koordinierungsmechanismus** von Dualer Berufsbildung auf Bundesebene („Parlament der Berufsbildung“)
- Forum, auf dem Akteure **gemeinsam das Berufsbildungssystem steuern**



# Hauptausschussempfehlungen

Der Hauptausschuss gibt Empfehlungen zur Förderung und Weiterentwicklung der Berufsbildung

## **BBIG § 92 Hauptausschuss**

(1) Der Hauptausschuss hat neben den ihm durch sonstige Vorschriften dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben folgende weitere Aufgaben:

**4. er kann Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung dieses Gesetzes geben;**

# HA-Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung des Gesetzes



- Adressaten: Anwender des BBiG in der Praxis,
  - z.B. **Ausbilder/-innen; Prüfer/-innen, zuständige Stellen...**
- Empfehlungen
  - haben gemäß der wörtlichen Bedeutung **empfehlenden Charakter.**
  - Sie sind rechtlich **nicht verbindlich und nicht mit rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten durchsetzbar.**
- Bindungswirkung entfalten sie allein durch ihren allgemeinen Wirkungsgrad in den betreffenden Einrichtungen

# Umsetzung von HA-Empfehlungen

- Diesen Wirkungsgrad beeinflussen in direkter Form
  - die im BIBB-Hauptausschuss vertretenen Bänke
  - für ihren jeweiligen Einflussbereich bzw. darüber hinaus
  - der BIBB-Hauptausschuss aufgrund der Überzeugungskraft seiner im Konsens gefassten Verlautbarungen.
- Dass Empfehlungen im Konsens beschlossen werden, ist deshalb von großer Bedeutung.
- Nur auf diese Weise wird erreicht, dass alle beteiligten Organisationen die Empfehlung mittragen und sich für ihren Bereich zueigen machen, bzw. innerhalb ihrer Organisation für ihre Beachtung Sorge tragen.

# HAE-Umsetzung und Wirkungsgrad

- In der Praxis lässt sich feststellen, dass
  - die Autorität des BIBB-Hauptausschuss groß ist.
  - Empfehlungen werden meistens vom jeweiligen Adressaten „freiwillig“ und aus Eigeninteresse befolgt, um die einheitliche Anwendung des Gesetzes und damit den „Rechtsfrieden“ sicherzustellen.
- Der Wirkungsgrad von Empfehlungen des BIBB-Hauptausschusses lässt sich damit nicht rechtlich, sondern politisch-faktisch begründen.

## Seit 1971 165 HAE erlassen:

- 162 zur Eignung der Ausbildungsstätten
- 158 zur Struktur und Gestaltung Prüfungsanforderungen
- 156 für das Führen von Ausbildungsnachweisen
- 129 zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit / zur Teilzeitausbildung sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung
- 154 Rahmencurriculum für eine Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (ReZA)
- 136 Empfehlung zur Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen
- .....

# Inklusion in der Beruflichen Bildung

The logo of the German Trade Union Confederation (DGB) is a red parallelogram with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font.

- März 2009 Inkrafttreten der **UN-Behindertenrechtskonvention** in Deutschland
- **Sie stellt einen rechtsverbindlichen** Meilenstein in der Behindertenpolitik dar
- Umsetzung der Inklusion in Kammern und Betrieben, d.h. Behinderung wird als **normaler Bestandteil menschlichen Lebens** und als Bereicherung der Vielfalt der Gesellschaft verstanden



# Inklusion in der Beruflichen Bildung

- Die Vertragsstaaten anerkennen in der Konvention das **gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit**
- Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert eine Arbeitswelt, in der Menschen mit oder ohne Behinderung **die gleichen Chancen auf gute, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen haben**

# Inklusion in der Beruflichen Bildung

- **Jede Berufsausbildung** hat die berufliche Handlungsfähigkeit in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG)
- Grundsätzlich für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/§ 42k HwO **eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf** im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG/§ 42l HwO (Nachteilsausgleich), **anzustreben**.

# Inklusion in der Beruflichen Bildung

- Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, treffen die zuständigen Stellen auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen eine Ausbildungsregelung den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung nach § 66 BBiG/§ 42mHwO entsprechend

# Inklusion in der Beruflichen Bildung

- **Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung** eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, **erfolgen auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung**
- Wird durch die Bundesagentur für Arbeit - unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater /Behindertenberaterinnen) aus der durchgeführt.

# Inklusion in der Beruflichen Bildung

- Von den **Ausbildenden wird ein personenbezogener Förderplan** im Sinne einer behindertenspezifischen Unterstützungsstruktur erstellt und **kontinuierlich fortgeschrieben bzw. überprüft**
- Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.

# Inklusion in der Beruflichen Bildung

- Die **zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen** gem. § 66 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 42 m Abs. 2 i.V.m. § 42 I Abs. 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. die Lehrlingsrolle ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist **und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.**

# DGB- Anforderungen zur besseren beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung



- Grundsätzlich ist für Menschen mit Behinderung eine Ausbildung in einem **anerkannten Ausbildungsberuf** anzustreben.
- In **einem individuellen Förderplan** müssen die behindertenspezifischen Unterstützungsbedarfe berücksichtigt werden und zwischen den Ausbildern und unterstützenden Fachkräften wie Psychologen, Ärzten etc. abgestimmt sein
- Ein **Übergang** von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in **eine Ausbildung in einem nach § 4 BBiG/§ 25 HwO** anerkannten Ausbildungsberuf **ist kontinuierlich zu prüfen.**

# DGB- Anforderungen zur besseren beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung



- Nur **in begründeten Ausnahmefällen**, in denen Art oder Schwere der Behinderung dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung speziell für Menschen mit Behinderung zu rechtfertigen
- Diese Ausbildung muss dann entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung § 66 BBiG/§ 42mHwO erfolgen
- **Als Grundsatz gilt:**
  - Es muss 1 Bezugsberuf (BBiG-Beruf) geben!
  - Die Bezeichnung des Berufsabschlusses muss sich am staatlich anerkannten Ausbildungsberuf orientieren
  - Berufsbezeichnungen wie „Werker“ oder „Helfer“ werten diese Abschlüsse ab und sollten deshalb abgeschafft werden



# RAHMENREGELUNG für Ausbildung für behinderte Menschen (BIBB-AFBM)



## Eignung der Ausbildungsstätte:

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür **geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen** ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG / § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte **hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung** den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen **ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder** zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein **Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden**.

# RAHMENREGELUNG für Ausbildung für behinderte Menschen (BIBB-AFBM)



## Eignung des Ausbildungspersonals:

- Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufs- sowie arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) **eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen** nachweisen.

# RAHMENREGELUNG für Ausbildung für behinderte Menschen (BIBB-AFBM)



## Eignung des Ausbildungspersonals:

- Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine **rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation (ReZa)** nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
  - Ausbildung von Menschen mit Behinderungen
  - Pädagogik und Didaktik
  - Medizin
  - Psychologie
  - System der beruflichen Rehabilitation
  - Recht
  - Arbeitswissenschaftliche und –pädagogische Aspekte

Alle Themen immer vor dem Hintergrund von Behinderungen und Beeinträchtigungen und der Interdisziplinarität

# RAHMENREGELUNG für Ausbildung für behinderte Menschen (BIBB-AFBM)



## Eignung des Ausbildungspersonals:

- Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, **soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden** sichergestellt werden.
- Von dem Erfordernis der Zusatzqualifikation kann bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise, **insbesondere durch die Unterstützung geeigneter Ausbildungseinrichtungen**, sichergestellt ist.
- Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

## BIBB Hauptausschuss- Beschluss:

„Die Abschlussbezeichnung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß Paragraph 66 BBiG bzw. 42m HwO soll die Bezeichnung "Fachpraktiker/-in für" bzw. "Fachpraktiker/-in im" enthalten. Im unmittelbaren Anschluss soll ein Bezug zu anerkannten Ausbildungsberufen in sprachlich angemessener Form hergestellt werden.

# RAHMENREGELUNG für Ausbildung für behinderte Menschen (BIBB-HA)

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is located in the top right corner. It consists of a red parallelogram shape with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font inside it.

Struktur der Berufsausbildung:

- Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens [Anzahl] Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb / mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden
- Ausbildende Einrichtungen müssen für die Auszubildenden eine betriebliche Ausbildung
  - **von mindestens acht Wochen (bei zweijährigen Ausbildungsgängen)**
  - **von mindestens zwölf Wochen** (bei einer Ausbildungsdauer von mehr als zwei Jahren)

veranlassen.

# RAHMENREGELUNG für Ausbildung für behinderte Menschen (BIBB-HA)



Struktur der Berufsausbildung:

- Es ist anzustreben, die Dauer der betrieblichen Ausbildung möglichst nach oben zu öffnen
- Hinzu kommen die Zeiten der überbetrieblichen Unterweisung.
- Die Ausbildung muss der Behinderung gerecht strukturiert und gestaltet sein (Vgl. Nachteilsausgleichsregelungen)
- .....

## Aufgaben für den DGB und die BBAs

- Rahmenregelung und BIBB HA-Empfehlung im BBA und im Betrieb thematisieren und keine davon abweichenden Regelungen zulassen und verabschieden
- **keinen Regelungen** gemäß § 66 BBIG/§42 zuzustimmen, **die nicht der BIBB-Hauptausschussempfehlung vom 17. Dezember 2009 entsprechen**



## Aufgaben für den DGB und die BBAs

### **Das bedeutet:**

- Bezugsberuf abklären und abgrenzen
- Kammer soll VO+ Ausbildungsrahmen auf Basis des Bezugsberufs erstellen und Abweichungen zum ARP kennzeichnen (im Änderungsmodus oder mit Synopse)
- alle Beschlussvorlagen nach § 66 BBIG/§42m HWO rechtzeitig an den DGB senden.  
(mindestens 2-3 Wochen vor Beschlussfassung)

## Aufgaben für den DGB und die BBAs

### Das bedeutet:

- **alte Regelungen** in den Kammern nach § 66 BBIG/§42m HWO überprüfen auf:
  - die **Zahl der Abschlüsse**
  - **Verwertbarkeit** auf den Arbeitsmarkt
  - Zielgruppenabgleich/ Andockfläche zum Erstausbildungsberuf
- **alte Regelungen** ggf. **streichen** bzw. den bis dahin vorliegenden **Musterregelungen anpassen**

## Aufgaben für den DGB und die BBAs

### **Klären und Informieren:**

- Wie wurde bisher mit 66er Regelungen im DGB + BBA umgegangen?
- Welche Rolle spielten die Verantwortlichen des DGB-Bezirks/ DGB-Regionen?
- Wie sind die jeweiligen Einzelgewerkschaften eingebunden?
- Haben die Berufe eine tatsächliche Zukunftschance?

## Herausforderungen für die Zukunft

- Unterstützungsmöglichkeiten ausschöpfen und ausbauen
- Einstiegsschwierigkeiten von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen beseitigen (Stärken statt Schwächen Analyse)
- Kann die Ausbildung im Rahmen einer Verbundausbildung durchgeführt werden
- Demografische Entwicklung
- Fachkräftemangel – Sicherung des Fachkräftebedarfs
- Ausbildung in Berufen in denen echte Zukunftschancen liegen
- Sozialpädagogische Begleitung
- .....

# Musterregelungen BIBB-Hauptausschuss Fachpraktiker/in

**DGB**

- im Verkauf
- Hauswirtschaft
- für Metallbau
- Bürokommunikation
- für Holzverarbeitung
- für die Küche (Beikoch)
- für Zerspanung
- Industriemechanik
- Buchbinderei
- Medientechnologie Druckverarbeitung

## Mit DGB abgestimmte Regelungen:

- Fleischer
- für Land- und Baumaschinenteknik
- KFZ-Mechatronik



**Vielen Dank**  
**für eure Aufmerksamkeit!**